



Zuständigkeit Gemeinde

Rechtliche Grundlagen Aus dieser Zusammenstellung können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Es wird auf die rechtlichen Bestimmungen (Luftreinhalte-Verordnung (LRV) und Verordnung Massnahmenplan Luftreinhaltung Kt. ZH) verwiesen. Die Städte Zürich und Winterthur haben zudem eigene Massnahmenpläne und verschärfte Anforderungen.

Emissionsgrenzwerte	Russzahl	Abgasverlust qA a) [%]	Kohlenmonoxid CO [mg/m³]	Stickoxide NO_x als NO₂ b) [mg/m³]
Heizöl				
Gebläsebrenner 1-stufig	1	7 f)	80	120
2-stufig: 1. Stufe	1	6 f)	80	120
2. Stufe	1	8 f)	80	120
Verdampfungsbrenner	1	7 f)	150	120
Heizmedium > 110°C	1	c) +f)	80	120 d)
Hell- und Dunkelstrahler Öl- und Gas	1		80	200
Gasbrennstoffe				
Einstufig	-	7 f)	100	80 e)
2-Stufig: 1. Stufe	-	6 f)	100	80 e)
2. Stufe	-	8 f)	100	80 e)
Heizmedium > 110°C	-	c) + f)	100	110 d)

- Grenzwert gelten bezüglich 3 Vol-% Sauerstoff
- Bei Ölfeuerungen kann im Klagefall bei Verdacht auf Ölderivate der Ölnachweis durchgeführt werden.
- Für Gasboiler und Gasdurchflusserwärmer gelten grundsätzlich keine Grenzwerte.
- Bei Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung > 350 kW können die Gemeinden erhöhte Anforderungen an die NO_x-Beurteilung stellen.

- a) Kein Abgasverlust-Grenzwert für Warmluftheizungen
- b) Die NO_x-Grenzwerte gelten unabhängig von einem erhöhten N-Gehalt im Öl; Messunsicherheit (F-Wert) beträgt bei Öl und Gas 20 mg/m³. Für die Beurteilung wird der F-Wert vom Messwert abgezogen.
- c) Wie Gebläsebrenner; auf begründetes Gesuch hin gemäss BD-Richtlinie (siehe Leitfaden, Kap. 2.4)
- d) Auf begründetes Gesuch hin für Öl: 150 mg/m³ und für Gas: 110 mg/m³
- e) Andere Gasbrennstoffe als Erdgas oder Wasserstoff: wie Ölfeuerungen